

II-3789 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl.10.001/79-Par1/85

Wien, am 6. Februar 1986

17601AB

1986 -02- 10

zu 17971J

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 WIEN

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1797/J-NR/85 betreffend Verkürzung von Studienbeihilfen, die die Abgeordneten Dr. KHOL und Genossen am 18. Dezember 1985 an mich richteten, beantworte ich wie folgt:

Einleitend möchte ich zum Thema "Verkürzung von Studienbeihilfen" ausführen, daß die Ausgaben des Wissenschaftsministeriums für Studienbeihilfen im Jahr 1984 500 Mio.S betragen haben, im Jahr 1985 525 Mio., und im Jahr 1986 mit 558 Mio.S veranschlagt sind.

Was die Tatsache betrifft, daß Studierende einen sogenannten Entfernungszuschlag von 15.500,- S pro Jahr dann nicht bekommen, wenn Ihnen die tägliche Hin- und Rückfahrt zu und vom Studienort zeitlich zumutbar ist, darf ich auf § 13 Abs.4 des Studienförderungsgesetzes in der geltenden Fassung verweisen, welches vom Nationalrat einstimmig beschlossen wurde und folgenden Wortlaut hat:

" (4) Von welchen Gemeinden die tägliche Hin- und Rückfahrt gemäß Abs.2 lit.c zeitlich noch zumutbar ist, kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung feststellen. Eine Fahrzeit von mehr als je einer Stunde zum und vom Studienort unter Benützung der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel ist jedenfalls nicht mehr als zumutbar anzusehen."

Die einzelnen Anfragen beantworte ich wie folgt:

ad 1.:

Die Größe der genannten Gemeindegebiete ist mir bekannt. Ich habe Fragen der Vollziehung des Studienbeihilfengesetzes am 31. Jänner in Innsbruck mit Funktionären der Hochschülerschaft besprochen und vereinbart, daß man dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung konkrete Beispiele nennt, wo es nach Meinung der Hochschülerschaft Härtefälle gibt. Ich werde jeden einzelnen dieser Fälle - soferne welche angeführt werden - sorgfältig prüfen lassen.

ad 2.:

Die Termine der Vorlesungen an der Universität Innsbruck sind mir aus dem Vorlesungsverzeichnis bekannt.

ad 3.:

Die Beurteilung der Frage, ob es sozial gerecht ist, Studierenden zusätzlich zur Studienbeihilfe eine sogenannte Entfernungszulage nur dann zu gewähren, wenn die tägliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Studienort nicht zumutbar ist, obliegt in erster Linie dem Gesetzgeber, der diese Bestimmung einstimmig beschlossen hat.

ad 4.:

Die den Gegenstand dieser Anfrage bildenden Verordnungen wurden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz sowie dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens am 16. September 1985 erlassen.

Die Verordnung gründet sich vor allem auf ein Gutachten des Österreichischen Institutes für Raumplanung über die "Ermittlung des Reisezeitaufwandes im öffentlichen Verkehr zu den Studienorten in Österreich" und auf die aktuellen Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel.

Im Zweifelsfällen, wie z.B. schlechte Verkehrsverbindungen, Streulage der Gemeinde oder knappe Fahrzeiten, wurde angenommen, daß der in Betracht kommende Studienort nicht in zumutbarer Zeit erreicht werden kann.

-3-

Die Verordnung wurde der Österreichischen Hochschülerschaft zur Stellungnahme übermittelt und mit Experten der Österreichischen Hochschülerschaft durchberaten.

Bei Erlassung der Verordnung war nicht nur auf die Gesetzeslage, sondern auch auf die hiezu bestehende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Bedacht zu nehmen.

Eine Abänderung der Verordnung käme daher nur in Frage, wenn unter Beachtung auf die vorstehend genannten Grundsätze und auf den Wortlaut des Studienförderungsgesetzes Umstände nachgewiesen werden, die eine Abänderung der Verordnung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Dazu werden zumindest die Erfahrungen des laufenden Studienjahres abzuwarten sein.

Wolfgang Kitzberger